



Höhere Fachprüfung nach modularem System mit Abschlussprüfung (in der Form eines abschliessenden Qualifikationsmoduls)

PRÜFUNGSORDNUNG

über die Erteilung des eidgenössischen Diploms als

Ausbildungsleiter/in

vom 11. November 2005

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

1.11 Zweck der Prüfung ist es festzustellen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um im Bereich der inner- und ausserbetrieblichen Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen Ausbildungs-, Entwicklungs-, Beratungs-, Evaluations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen.

Insbesondere bedeutet das:

- a) Sie sind fähig, unter Berücksichtigung der organisatorischen, institutionellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie der gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen, Konzepte für Bildungsangebote im inner- und ausserbetrieblichen Umfeld zu entwickeln und auszuwerten.
- b) Sie sind fähig, Bildungsangebote unter Anwendung eines breiten Repertoires von lernfördernden Methoden zu gestalten und die Gestaltung zu begründen.
- c) Sie können den Lernprozess von Gruppen begleiten, reflektieren, beurteilen und den Lernerfolg sichtbar machen.
- d) Sie sind fähig, Personen in Lernprozessen zu beraten und zu fördern.
- e) Sie sind fähig, Mitarbeiter/innen und Teams von Ausbilder/innen oder Fachdozent/innen prozessorientiert und situativ zu führen und zu fördern.
- f) Sie sind fähig, ihre Funktion in komplexen Systemen und Umfeldern zu situieren und zu gestalten, Veränderungen und Trends zu erkennen, Optionen für Entwicklungen aufzuzeigen und deren Vor- und Nachteile für die eigene Organisation zu beschreiben.
- g) Sie sind in der Lage, Projekte im Bereich der Aus- und Weiterbildung zu planen, zu koordinieren und auszuwerten sowie Projektteams zu leiten.

- h) Sie sind in der Lage, Bildungsangebote nach betriebswirtschaftlichen und Marketing-Grundsätzen zu berechnen, zu analysieren und zu kommunizieren, resp. auf dem Markt geeignete Angebote für den Bildungsbedarf ihrer Organisation zu identifizieren.
 - i) Sie sind in der Lage, die Qualität, die Effektivität und die Wertschöpfung von Aus- und Weiterbildungsmassnahmen zu evaluieren, zu sichern und weiter zu entwickeln.
 - j) Sie können ihre Ressourcen bei der Bearbeitung von komplexen Aufgabenstellungen im Bildungsbereich einsetzen.
 - k) Sie verfügen über die erforderlichen berufsrelevanten sozialen und personalen Kompetenzen, insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und die Fähigkeit zur Selbsteinschätzung.
 - l) Sie handeln im berufsethischen Sinne verantwortungsbewusst.
- 1.12 Im weiteren bezweckt die Prüfung die Schaffung eines geschützten Titels der höheren Berufsbildung für Fachpersonen, die in der Aus- und Weiterbildung von Erwachsenen in leitender Funktion tätig sind und die dafür notwendigen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten ausgewiesen haben.

1.2 Trägerschaft

- 1.21 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:
Schweizerischer Verband für Weiterbildung SVEB
Schweizerischer Verband für Betriebsausbildung SVBA
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Ausbildungsinstitutionen in Erwachsenenbildung SAEB
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus mindestens sechs Mitgliedern zusammen.
- 2.12 Die zuständigen Gremien der drei Trägerverbände bestimmen je zwei Mitglieder der QS-Kommission. Sie werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Es wird eine ausgewogene Vertretung der Sprachregionen angestrebt. Die Trägerschaft kann weitere Mitglieder der QS-Kommission bestimmen.
- 2.13 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Interessenbindungen (z. B. aktueller Arbeit- bzw. Auftraggeber) oder andere Gründe für eine mögliche Befangenheit (z. B. Verwandtschaft mit der Kandidatin oder dem Kandidaten) sind durch die Mitglieder bei jedem Traktandum jeweils unaufgefordert offen zu legen. Das Mitglied hat bei einer vorliegenden Interessenbindung in den Ausstand zu treten.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort des Qualifikationsmoduls fest;
- d) bestimmt die Ziele, die Inhalte, die Form und die Beurteilungskriterien des Qualifikationsmoduls;
- e) ist für die Durchführung des Qualifikationsmoduls zuständig;
- f) wählt die im Qualifikationsmodul eingesetzten Expert/innen aus;
- g) überprüft die Kompetenznachweise der Kandidatinnen und der Kandidaten und entscheidet über die Zulassung zum Qualifikationsmodul sowie über einen allfälligen Ausschluss;
- h) entscheidet über die Abgabe des Diploms;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- k) überprüft und anerkennt die Modulangebote der Bildungsanbieter;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.

2.22 Die QS-Kommission bestimmt eine Geschäftsstelle und überträgt ihr einzelne Aufgaben sowie die Geschäftsführung.

2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht

2.31 Das Qualifikationsmodul und die Sitzungen der QS-Kommission, an denen über die Erteilung des Diploms entschieden wird, stehen unter Aufsicht des Bundes; sie sind nicht öffentlich.

2.32 Das BBT wird rechtzeitig zum Qualifikationsmodul und zu den Sitzungen eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 QUALIFIKATIONSMODUL

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Qualifikationsmodule werden mindestens vier Monate vor Beginn ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über

- die Daten des Qualifikationsmoduls,
- die Gebühr für die Überprüfung des Zulassungsdossiers,
- die Gebühr für die Teilnahme am Qualifikationsmodul,
- die Gebühr für die Erteilung des Diploms,
- die Anmeldestelle,
- die Anmeldefrist.

3.2 Anmeldung

- 3.21 Der fristgerechten Anmeldung sind beizufügen (Zulassungsdossier):
- a) eine kommentierte Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
 - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
 - c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - d) Nachweis von gemäss Ziff. 1.11 berufsrelevanten, individuell gewählten Weiterbildungen im Umfang von mindestens 50 Stunden begleiteter Lernzeit;
 - e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.
- 3.22 Mit der Anmeldung anerkennt die Bewerberin oder der Bewerber die vorliegende Prüfungsordnung und die dazu gehörende Wegleitung.

3.3 Zulassung

- 3.31 Zum Qualifikationsmodul werden diejenigen Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die im Zulassungsdossier nachweisen, dass sie
- a) über den Abschluss einer mindestens dreijährigen allgemein bildenden (z. B. Mittelschulabschluss) oder berufsbildenden Ausbildung der Sekundarstufe II (z. B. Berufslehre nach Art. 17 Abs. 3 BBG) oder einen gleichwertigen Ausbildungsweg verfügen;
 - b) über eine mindestens 4-jährige Praxis im Aus- und Weiterbildungsbereich (mindestens 2'000 Stunden in mindestens zwei der relevanten Handlungsfelder Ausbildung, Konzeption, Beratung, Führung) verfügen;
 - c) über den eidg. Fachausweis Ausbilder/in oder einen gleichwertigen Abschluss im Bildungsbereich verfügt;
 - d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen oder über das eidg. Diplom Betriebsausbilder/in verfügen;
 - e) über Nachweise von relevanten, individuell gewählten Weiterbildungen im Umfang von mindestens 50 Stunden begleiteter Lernzeit gemäss Artikel 1.11 verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Gebühren nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Die acht Modulabschlüsse oder Gleichwertigkeitsbestätigungen, welche für die Zulassung zum Qualifikationsmodul nachgewiesen werden müssen, sind in der dieser Prüfungsordnung zugehörigen Wegleitung aufgeführt.
- 3.33 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in der Wegleitung bzw. in den Modulbeschreibungen (Modul- und Anbieteridentifikation) festgelegt.
- 3.34 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
- 3.35 Der Entscheid über die Zulassung zum Qualifikationsmodul wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn des Moduls schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und nennt die Rechtsmittelbelehrung und die Rechtsmittelfrist.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Bewerberin oder der Bewerber entrichtet mit der Anmeldung die Gebühr für die Überprüfung des Zulassungsdossiers, die Gebühr für die Teilnahme am Qualifikationsmodul sowie die Gebühr für die Erteilung des Diploms.
- 3.42 Wer nicht zum Qualifikationsmodul zugelassen wird, hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr für die Überprüfung des Zulassungsdossiers. Die Gebühr für die Teilnahme am Qualifikationsmodul sowie die Gebühr für die Erteilung des Diploms werden der Bewerberin oder dem Bewerber jedoch rückerstattet.

- 3.43 Kandidatinnen oder Kandidaten, die aus entschuldbaren Gründen (gemäss Ziff. 3.6) zurücktreten, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.44 Die vom BBT erhobenen Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten. Sie sind in den Gebühren für die Erteilung des Diploms enthalten.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während des Qualifikationsmoduls gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.5 Aufgebot

- 3.51 Ein Qualifikationsmodul wird mindestens alle zwei Jahre durchgeführt.
- 3.52 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 3.53 Kandidatinnen und Kandidaten können auf das Recht zur Überprüfung in ihrer Amtssprache verzichten und an einem Qualifikationsmodul in einer sprachlich gemischten Gruppe teilnehmen.
- 3.54 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden mindestens vier Wochen vor Beginn des Qualifikationsmoduls aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
- das Programm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt des Qualifikationsmoduls sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 3.55 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens drei Wochen vor Beginn des Qualifikationsmoduls der QS-Kommission vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

3.6 Rücktritt

- 3.61 Die Bewerberin oder der Bewerber kann seine Anmeldung nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes zurückziehen. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
 - Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
 - Todesfall im engeren Umfeld.
- 3.62 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

3.7 Ausschluss

- 3.71 Bewerberinnen und Bewerber, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Kompetenznachweise einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zum Qualifikationsmodul zugelassen.
- 3.72 Vom Qualifikationsmodul wird ausgeschlossen, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - die reguläre Durchführung des Qualifikationsmoduls behindert;
 - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 3.73 Der Ausschluss vom Qualifikationsmodul muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, das Qualifikationsmodul unter Vorbehalt abzuschliessen.

3.8 Form und Inhalt des Qualifikationsmoduls

- 3.81 Das Qualifikationsmodul hat die Form eines Assessments. Es wird überprüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die in den einzelnen Modulen erworbenen Kompetenzen (entsprechend Art. 1.11) vernetzen kann und über die für die Tätigkeit als Ausbildungsleiter/in erforderlichen Problemlösungs- und Prozesssteuerungskompetenzen verfügt.
- 3.82 Das Qualifikationsmodul dauert 3 Tage.

3.9 Beurteilung

- 3.91 Die Beurteilung der im Qualifikationsmodul gezeigten Leistungen erfolgt mit „Kompetenznachweis erbracht“ oder „Kompetenznachweis nicht erbracht“.
- 3.92 Die Schlussbeurteilung im Qualifikationsmodul wird von mindestens zwei Expertinnen oder Experten vorgenommen. Sie entscheiden gemeinsam, ob der Kompetenznachweis erbracht oder nicht erbracht wurde und formulieren einen schriftlich begründeten Antrag zur Erteilung oder Nichterteilung des eidg. Diploms zuhanden der QS-Kommission.
- 3.93 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Beurteilung im Qualifikationsmodul als Expertinnen oder Experten in den Ausstand.

3.10 Wiederholung des Qualifikationsmoduls

Wer den Kompetenznachweis des Qualifikationsmoduls nicht erbracht hat, kann das Qualifikationsmodul zweimal wiederholen.

4 ERTEILUNG DES DIPLOMS

4.1 Erteilung des Diploms

- 4.11 Die QS-Kommission entscheidet auf Grund des Kompetenznachweises des Qualifikationsmoduls über die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms.
- 4.12 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten eine Bestätigung aus. Dieser kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - b) die Beurteilung „Kompetenznachweis erbracht“ oder „Kompetenznachweis nicht erbracht“ des Qualifikationsmoduls;
 - c) die Erteilung oder Nichterteilung des Diploms;
 - d) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

5 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

5.1 Titel und Veröffentlichung

- 5.11 Das Diplom wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.

5.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Diplomierte/r Ausbildungsleiter/in**
- **Responsable de formation diplômé/e**
- **Responsabile di formazione diplomato/a**

Als englische Übersetzung wird „Diploma in Training Management and Human Resources Development“ empfohlen.

5.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

5.2 Entzug des Diploms

5.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

5.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Rekurskommission EVD weiter gezogen werden.

5.3 Rechtsmittel

5.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zum Qualifikationsmodul oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Koordinationsstelle für modulare Weiterbildungen (BEKOM) im Bereich Weiterbildung schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

5.32 Die BEKOM entscheidet über Ablehnung der Beschwerde oder Rückweisung an die QS-Kommission zur neuerlichen Beurteilung.

5.33 Zweite Rekursinstanz ist das BBT. Die Beschwerde kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Entscheids der BEKOM, resp. nach dem neuerlichen Entscheid der QS-Kommission, beim BBT eingereicht werden und muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

5.34 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission EVD weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

6 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

6.1 Ansätze, Abrechnung

6.11 Die Trägerschaft legt die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

6.12 Die Trägerorganisationen tragen die Prüfungskosten paritätisch, soweit sie nicht durch die entsprechenden Gebühren, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

6.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Aufhebung bisherigen Rechts

7.11 Das Reglement vom 11. Januar 2000 über die Höhere Fachprüfung Betriebsausbilder/in wird aufgehoben.

7.2 Übergangsbestimmungen

7.21 Das erste Qualifikationsmodul und die erste Überprüfung der Kompetenznachweise nach dieser Prüfungsordnung findet im Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung statt.

7.22 Die letzten Prüfungen nach dem Reglement vom 11. Januar 2000 über die Höhere Fachprüfung Betriebsausbilder/in werden im Jahr nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt. Im darauf folgenden Jahr wird für Repetentinnen und Repetenten noch eine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung angeboten.

7.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

8 ERLASS

Zürich, 1. Juli 2005

Schweizerischer Verband für Weiterbildung SVEB

Dr. André Schläfli, Direktor SVEB

Schweizerischer Verband für Betriebsausbildung SVBA

Ernst Aebi, Präsident SVBA

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Ausbildungsinstitutionen in Erwachsenenbildung SAEB

Alain Tscherrig, Präsident SAEB

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 11. November 2005

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin a.i.:

Ursula Renold